

Richtlinien

der Stadt Westerstede über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen auf Friedhöfen

1. Präambel

Gemäß § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) können Friedhöfe nur von Gemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchen u. a.), wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, betrieben werden. Darüber hinaus genießen alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bestattungsgesetzes am 1. Jan. 2006 bereits vorhandenen privaten Bestattungsorte Bestandsschutz. Der in Westerstede vorhandene Friedhof wird von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede betrieben und der Baptistenfriedhof Felde von der Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Westerstede. Die in den Ortsteilen Eggeloge, Ihorst und Ocholt vorhandenen Friedhöfe werden von Friedhofsvereinen betrieben und genießen Bestandsschutz im Sinne von § 19 Abs. 1 BestattG.

Die Stadt Westerstede ist sich ihrer Verantwortung für das Friedhofswesen bewusst und unterstützt deshalb die von den Kirchengemeinden bzw. von Friedhofsvereinen betriebenen Friedhöfe in angemessenem Umfang.

2. Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb von Friedhöfen

Die Stadt Westerstede fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die von den Kirchengemeinden und den Friedhofsvereinen betriebenen Friedhöfe. Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Gewährung von Zuschüssen.

Zuschüsse werden bewilligt für

- a) Neuanlagen,
- b) Erweiterungsmaßnahmen und
- c) Sanierungsmaßnahmen,

soweit diese eine Investition im Sinne der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und kasernenverordnung darstellen. Nebenanlagen von Friedhöfen sind förderfähig, wenn sie für den Betrieb sinnvoll sind und die Investitionssumme in einem angemessenen Verhältnis zur Friedhofsanlage steht.

Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie eine bestimmte Summe je Maßnahme überschreiten.

Förderbedingung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die laufende Unterhaltung des finanzierten Objektes unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sind.

Bei der Bemessung des Zuschussbetrages werden Altförderungen abzüglich 5 % Abschreibung je Jahr angerechnet.

3. Bemessung der Zuschüsse für den Betrieb von Friedhöfen

Der Zuschuss je beantragter und bewilligter Investitions- bzw. Unterhaltungsmaßnahme beträgt grundsätzlich 50 % der nachgewiesenen Kosten abzüglich von dritter Seite gewährter Zuschüsse. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Mindestsumme der Investitions- bzw. Unterhaltungsmaßnahme 1.000 € beträgt.

4. Antragstellung, Verfahren

Der Zuschuss ist vom Betreiber des Friedhofes schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise über die zahlungswirksamen Gesamtkosten (Kostenvoranschläge u. Ä.) sowie
- ein Finanzierungsplan, der die Deckung der zahlungswirksamen Gesamtkosten durch Zuschüsse und Barmittel darlegt.

Für Eigenleistungen werden keine Zuschüsse gewährt.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid der Stadt ergangen ist oder die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde. Etwaige baurechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

Auf eine bewilligte Förderung können Abschlagszahlungen geleistet werden. Der Zuschuss bzw. die restliche Fördersumme wird nach Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Über die Mittelvergabe entscheidet

- a) bis zu einem Zuschussbetrag von 2.000 € der Bürgermeister und
- b) ab einem Zuschussbetrag oberhalb von 2.000 € der Verwaltungsausschuss.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Diese Richtlinien treten am 29. März 2017 in Kraft.

Westerstede, 28. März 2017

Klaus Groß
Bürgermeister